

Satzung

zur Änderung der Atzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter der Gemeinde Attenkirchen vom 04.12.1981, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08.01.1990

Die Gemeinde Attenkirchen erlässt auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 21. August 1981 und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 folgende

ÄNDERUNGSSATZUNG

§ 1

§ 6 (Abgabesatz) AbwKIEinl erhält folgende Fassung:

„§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

Ab 01. Januar 1981	6,00 DM
Ab. 01 Januar1982	9,00 DM
Ab. 01 Januar1983	12,00 DM
Ab. 01 Januar1984	15,00 DM
Ab. 01 Januar1985	18,00 DM
Ab. 01 Januar1986	20,00 DM
Ab. 01 Januar1991	25,00 DM
Ab. 01 Januar1993	30,00 DM
Ab. 01 Januar1995	35,00 DM
Ab. 01 Januar1997	40,00 DM
Ab. 01 Januar1999	45,00 DM

Im Jahr“.

§ 2

Die se Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Attenkirchen, 10.04.1991

Gemeinde Attenkirchen

(Neidermeier)
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Änderungssatzung wird am 10.04.1991 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 8051 Zolling, Zimmer 10, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wird durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.04.1991 aus gehängt und am 02.05.1991 wieder abgenommen

Attenkirchen, 02.05.1991

.....
(Niedermeier)
1. Bürgermeisterin